

Vereinbarung gegen Alkoholmissbrauch auf Festveranstaltungen im Main-Kinzig-Kreis



A) PRÄAMBEL

Der Alkoholkonsum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die aus übermäßigem Alkoholkonsum resultierenden Gewaltprobleme geben deutlichen Anlass zur Sorge. Vor dem Hintergrund Jugendschutz- und sicherheitsrechtlicher Probleme im Umfeld von Veranstaltungen, vereinbaren der Main-Kinzig-Kreis, die zuständige Polizeidirektion im Landkreis und die Bürgermeister der Gemeinden und Städte des Main-Kinzig-Kreises folgende Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ziel der Vereinbarung ist es mit kreisweit einheitlichen Maßnahmen die Gefahr von übermäßigem Alkoholkonsum, insbesondere bei Karnevalsveranstaltungen, Weinfesten, Konzerten, Open-Air-Veranstaltungen, Mottopartys sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial zu minimieren.

Weitere oder abweichende Maßnahmen, bleiben den zuständigen Dienststellen unbenommen. Diese Erklärung entbindet namentlich Genehmigungsbehörden nicht von der sorgfältigen Prüfung und der Ermessensabwägung in jedem Einzelfall.

Durch die Kooperation aller Beteiligten soll den durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gefahren insbesondere für Kinder und Jugendliche wirkungsvoll begegnet werden. Mit den in der folgenden Leitlinie aufgezeigten Hinweisen auf gesetzliche Pflichten bzw. Hinweisen zur Verhütung von Alkoholmissbrauch, welche als Merkblatt den Veranstaltern an die Hand gegeben werden soll, soll diesen ein Leitfaden für die Sicherung von Veranstaltungen an die Hand gegeben werden. Der Leitfaden dient dabei auch dem Schutz der Veranstalter. Er soll diesen namentlich auch Rechtssicherheit beim Umgang mit Problemfällen vermitteln.

B) LEITLINIEN für Veranstaltungen mit Alkoholausschank

1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

Die zuständige Behörde übersendet bei Anzeige des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes nach § 6 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) stets diese Leitlinien bei, welche der Unterstützung der Veranstalter und der Vermeidung der Verletzung von Rechtsvorschriften des Gaststättenrechts und des Jugendschutzrechts dienen, soweit der Veranstalter diese nicht bereits erhalten hat.

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt beim Veranstalter. Er soll seine Vorkehrungen zum Schutz gegen Alkoholmissbrauch mit der örtlichen Polizeidienststelle im Vorfeld der Veranstaltung abstimmen. Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, obliegt den zuständigen Behörden. Diese führen entsprechende Kontrollen im Rahmen ihrer Befugnisse durch.

2. Allgemeine Regelungen

- a. Kreisweit wird ein Veranstaltungsende spätestens um 3.00 Uhr des Folgetages empfohlen. Musik- und Ausschankende sollte jeweils 30 bis 60 Minuten vor Veranstaltungsende sein beruhend auf den Erfahrungen der Genehmigungsbehörde (Größe des Festgeländes, etc.).
- b. Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes – wie etwa Altersbeschränkungen, Abgabeverbote u. Ä. – sind gut sichtbar im Eingangs- und Thekenbereich auszuhängen und durch hinreichend geschulte und verantwortungsbewusste volljährige Personen zu überwachen. Die Verantwortung für die Auswahl der Überwachungspersonen liegt beim Veranstalter.
- c. Sofern der zuständigen Behörde kein volljähriger Verantwortlicher und kein volljähriger Vertreter für Sicherstellung des Jugendschutzes benannt wird, so trägt/tragen der/die jeweilige gesetzliche Vertreter(in) die volle Verantwortung für die Sicherstellung des Jugendschutzes alleine. Er trägt namentlich die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung.

Zur Vermeidung von organisatorischen Problemen soll der Veranstalter einen Jugendschutzbeauftragten bestimmen und diesen im Vorfeld der zuständigen Behörde (Gemeinde / Stadt) und der örtlichen Polizeidienststelle benennen.

Beim Jugendschutzbeauftragten muss es sich um eine volljährige Person handeln, die zuverlässig ist sowie über Autorität und Kenntnis des Jugendschutzgesetzes verfügt. Die beauftragte Person ist vor, während und nach der Veranstaltung Ansprechpartner für die Gefahrenabwehrbehörden, Polizei und Jugendamt in Bezug auf jugendschutzrechtliche Belange. Sie sorgt – von der Planung bis zur Durchführung – für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei der Veranstaltung. Während der Veranstaltung übernimmt sie keine weiteren Aufgaben. Mit dieser Funktion ist keine gesonderte Haftung gegenüber Behörden verbunden – die Verantwortung verbleibt beim Veranstalter.

Die Funktionsträger (insbesondere Jugendschutzbeauftragter, Lärmschutzbeauftragter etc.) der Veranstaltung müssen geeignet und bei der Veranstaltung ständig anwesend sein. Alle Funktionsträger müssen während der Veranstaltung auch telefonisch erreichbar sein.

3. Verfahren für Veranstaltungen

- a. Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies nach § 6 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) mindestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättenbetriebes der zuständigen Behörde unter Angabe des Namens des Veranstalters, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der Teilnehmer schriftlich anzuzeigen.

Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. unvollständigen Angaben kann die zuständige Behörde die Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 HGastG untersagen.

- b. Bei der Veranstaltungsanzeige sollen auch ausführliche Angaben zur Veranstaltung (genaue Lage des Veranstaltungsortes, Anzahl der zu erwartenden Besucher, Zielgruppe der Veranstaltung, angebotene Getränke, Art der Musik, Dauer der Veranstaltung) und über die vom Veranstalter angedachten Sicherheitsmaßnahmen, (Anzahl von Ordnern, ggf. Rettungsdienste, Fluchtwege, Einzäunungen, Kontrollen etc.) gemacht werden.

Die zuständige Behörde muss nach § 4 Abs. 1 HGastG die Veranstaltung insbesondere dann untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Veranstalter mangels Zuverlässigkeit nicht gewährleistet, dass es nicht zu Alkoholmissbrauch bzw. nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum kommt. Die im Vorabsatz definierten Anforderungen sind insoweit besonders entscheidungserheblich und für eine gute Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Gaststättenbehörden bzw. Gefahrenabwehrbehörden, Jugendamt und Polizei von besonderer Bedeutung..

4. Einlass/Eingangsbereich

- a. Einlasskontrollen sollen von einem geeigneten Sicherheitsdienst durchgeführt werden. Diese Eignung muss nachweisbar vorliegen. Die Einlasskontrollen sind im Hinblick auf die Vorgaben des Jugendschutzrechtes während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten; dies gilt auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben müssten.
- b. Zur Überwachung der Einhaltung von gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind beispielsweise fälschungssichere, deutlich unterscheidbare Armbänder, Stempel oder Ähnliches für unter 16-Jährige, über 16-Jährige und Volljährige einzusetzen. Das jeweilige Alter soll verbindlich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Dokuments an der Kasse dargelegt werden und kann durch den im Internetauftritt des Main-Kinzig-Kreises bezieharen „MKK-Party-Pass“ unterstützt werden.
- c. Das Verzehren selbst mitgebrachter alkoholischer Getränke durch Jugendliche in der Absicht die Vorgaben des Jugendschutz- bzw. Gaststättenrechts zu umgehen, ist zu unterbinden. Um zu Verhindern, dass alkoholische Getränke oder Waffen mitgeführt werden, sollen geeignete Kontrollen von Taschen, Rucksäcken und sonstigen Behältnissen durchgeführt werden. Jugendliche, welche solche Kontrollen verweigern soll der Zutritt untersagt werden, da sonst die Haftung des Veranstalters für Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.

- d. Erkennbar Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Veranstaltung bzw. der weitere Alkoholkonsum zu verweigern. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c Strafgesetzbuch) wird hingewiesen.

5. Abgabe von Getränken und Alkohol

- a. Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke sind zu beachten (§ 9 JuSchG ist eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- b. Das Ausschankpersonal muss volljährig und geeignet sein. Das Ausschankpersonal muss zu den Inhalten des Jugendschutzgesetzes geschult und angewiesen worden sein, dessen Einhaltung ist sicherzustellen.
- c. Der Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen ist zu unterlassen.
- d. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage der hochgerechneten Preise für einen Liter der betreffenden Getränke (vgl. § 11 Abs. 4 HGastG). Die Behörde soll darauf hinwirken, dass der Veranstalter mindestens ein weiteres, attraktives alkoholfreies Getränk günstiger anbietet.
- e. An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (vgl. § 11 Abs. 3 HGastG).
- f. Für Gläser, Flaschen und sonstige Behältnisse soll von der zuständigen Behörde die Erhebung von Pfand vorgeschrieben werden.
- g. Wenn die Veranstaltung in einem Festzelt oder einer vergleichbaren Einrichtung stattfindet, befindet sich die Bar in einem vom Hauptraum abgetrennten Bereich. Für den Barbereich sollen gesonderte Zugangskontrollen durchgeführt werden.

6. Verantwortungsvoller Umgang mit betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besuchern

- a. Befinden sich Kinder und Jugendliche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung, die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Können diese nicht erreicht werden, erfolgt die Übergabe an den Sanitätsdienst bzw. die Polizei. Volljährige Personen, die sich in einem hilflosen Zustand befinden, sind ebenfalls dem Sanitätsdienst bzw. der Polizei zu übergeben.
- b. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c Strafgesetzbuch) wird hingewiesen.

7. Kontrollaufgaben

- a. Neben Kontrollen im Veranstaltungsbereich sollen je nach Größe der Veranstaltung auch regelmäßige Kontrollgänge im Außen- und Parkplatzbereich durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei einerseits auf das Mitbringen alkoholischer Getränke zu richten, andererseits auf erkennbar betrunkene Personen bzw. Personen, die außerhalb des

Veranstaltungsgeländes Alkohol konsumieren und unter Alkoholeinfluss stehen. Diesen ist der Zugang zum Veranstaltungsort zu untersagen.

- b. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Abschalten der Musik, Anschalten des Lichts, o. Ä.) an den entsprechenden Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes darauf hinzuweisen, dass Kinder bzw. Jugendliche nun die Veranstaltung zu verlassen haben.
- c. Befinden sich Kinder und Jugendliche nach den – nach dem Jugendschutz gesetzlich vorgeschriebenen – Zeitgrenzen auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung die Erziehungsberechtigten zu verständigen.

*Allgemeiner Hinweis Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde im vorliegenden Text durchgängig die männliche Form benutzt.
Im Sinne
des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.*

C) Erklärung

Wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises, sind uns der Verantwortung, resultierend aus den gesetzlichen Vorgaben, bewusst. Wir sind bestrebt, dem Missbrauch von Alkohol und den daraus resultierenden Gefahren und Folgeerscheinungen wirkungsvoll in Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis zu begegnen und insbesondere den Belangen des Jugendschutzes und der Sicherheit Rechnung zu tragen. Wir werden daher die vorstehenden Leitlinien im Rahmen der in der Präambel beschriebenen Anwendungsbereiche berücksichtigen.

Der Main-Kinzig-Kreis und die zuständigen Polizeidienststellen werden die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung dieser Leitlinien unterstützen und beraten.

Die zuständigen Ämter des Main-Kinzig-Kreises werden gemeinsam mit der Polizei auf die Einhaltung der Vereinbarungen hinweisen.

Die Kreisverwaltung Main-Kinzig wird die Städte und Gemeinden zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Durchführung und Genehmigung der betroffenen Veranstaltungen sowie die Anwendung der Leitlinien einladen, auch um diese gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen.

Diese Leitlinien werden auf den Internetpräsenzen der Städte und Gemeinden sowie des Main-Kinzig-Kreises veröffentlicht.